

**Strategie Zins Plus Verwaltungsgesellschaft mbH
Bad Friedrichshall**

4,50 % Inhaber-Teilschuldverschreibung 2019

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

VOLLMACHT AN DRITTE

Anleihegläubiger

Vorname

Nachname

Postleitzahl/Wohnort

Vollmacht an eine Person Ihres Vertrauens

Ich / Wir bevollmächtigte(n) Herrn / Frau

Vorname

Nachname

Postleitzahl/Wohnort

mich bei der vorstehend genannten Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger der Strategie Zins Plus Verwaltungsgesellschaft mbH 4,50 % Inhaber-Teilschuldverschreibung 2019 zu vertreten und das Stimmrecht für mich auszuüben. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der Erklärung § 126 BGB)

Hinweis:

Wir ersuchen der Stimmabgabe eine Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises, der von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden ist, beizufügen.

Rechtliche Hinweise zur Vollmachterteilung:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB.
3. Die Vollmachterteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraum am Mittwoch, den 19. Juni 2024, 24:00 Uhr in Textform nachzuweisen.
4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bis zum Ende des Anmeldezeitraums am 17. Juni 2024, 24:00 Uhr nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen vorzulegen: Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Kopie der Teilverschreibungsurkunden.
5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmer-gesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Anmeldezeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).